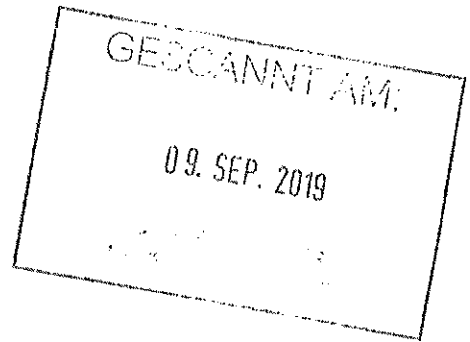


Landgericht Frankfurt am Main
13. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 26.08.2019

Aktenzeichen: 2-13 S 171/18
320 C 6/18 Amtsgericht Offenbach am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. die übrigen Erbbauberechtigten der Erbbauberechtigtegemeinschaft L...
e. ... n,
2. Verwalterin d. Immobilienverwaltung f ...
Beklagte und Berufungsklägerin
H vertr. d. d. GF ...
3. ...
4. ...
5. ... Main,
6. ...
7. Wohnungsgesellschaft ... tr. d. d. GF ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1: Rechtsanw. ...

Geschäftszeichen: W-0021/2018

Zustellungsbevollmächtigter zu 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11: i

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen: 2018/754/GAT

wird das Verfahren gem. § 148 ZPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens AG Offenbach am Main zum Az. 320 C 13/19 ausgesetzt.

Gründe

I.

Mit der Klage ficht der Kläger eine Bestellung des Verwalters bis zum 31.12.2019 an. Zwischenzeitlich ist auf der Versammlung vom 08.12.2018 ein erneuter Beschluss gefasst worden, mit dem der Verwalter mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31.12.2020 bestellt wurde, der ebenfalls angefochten worden ist.

II.

Das Verfahren war nach § 148 ZPO auszusetzen, denn der Abschluss des Anfechtungsverfahrens gegen den erneuten Bestellungsbeschluss ist vorrangig. Mit der Anfechtung eines Bestellungsbeschlusses eines Verwalters kann der Kläger nur erreichen, dass der Verwalter sein Amt nicht mehr ausüben kann. Da die Eigentümer indes für den Zeitraum von der Wahl in der Versammlung vom 08.12.2018 bis 31.12.2019 einen erneuten Beschluss fassten, würde dem Kläger ein Erfolg in dieser Sache nichts nützen, so dass das Verfahren zumindest auszusetzen ist. Dabei kann dahinstehen, ob der neuerliche Beschluss sogar dahin zu verstehen ist, dass der vorangegangene Beschluss in jedem Falle aufgehoben wird. Bis zur Ungültigerklärung ist dieser neue Beschluss (§ 23 Abs. 4 WEG) gültig, denn durch das Anfechtungsverfahren wird er nicht suspendiert, dass er durch eine einstweilige Verfügung ausgesetzt wurde, ist nicht vorgetragen.

Daher ist die Anfechtung dieses neuen Beschlusses vorrangig, denn wenn die Klage dort abgewiesen wird, ist der nunmehrige Beschluss gültig und das Rechtsschutzbedürfnis in diesem Verfahren entfällt. Wird der Beschluss hingegen für ungültig erklärt, ist hier die

Frage zu entscheiden, ob es bei der ursprünglichen Bestellung bleibt oder diese ihrerseits mit Erfolg angefochten werden kann oder aber dieser endgültig keine Wirkungen mehr entfalten soll.

Die Parteien werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens vor dem AG Offenbach am Main mitzuteilen.

Dr. Zschieschack

Wielk

Dr. Dr. Sormani-Bastian

